



Gemeinde
4453 Nussdorf

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege



vom 29.10.97

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

-1-

Die Einwohnergemeindeversammlung Nussdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, beschliesst folgendes Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege:

A Allgemeines

§ 01 Geltungsbereich; Zweck

1. Dieses Reglement regelt die Kinder- und Jugendzahnpflege im kommunalen Bereich.
2. Dieses Reglement enthält die ergänzenden Bestimmungen zum kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 02 Leiter Schulzahnpflege

Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der administrativen Arbeiten (Anmeldungen, Abmeldungen, Prüfung der Kostenvoranschläge, Rechnungswesen etc.) beauftragt.

§ 03 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden Beitritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege, Austritte aus der Kinder- und Jugendzahnpflege und Änderungen bei der Wahl des Zahnarztes.

B Behandlungen; Kostenübernahme

§ 04 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen von besonderen Gründen, kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem/der Kantonszahnarzt/ärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme auf Kosten der Gemeinde anordnen.

§ 05 Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

-2-

2. Die Beitragsleistungen betragen zwischen 80% und 150% der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.
(Details im Anhang 1)

§ 06 Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

1. Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.
2. Die Beitragsleistungen betragen zwischen 50% und 120% der Leistungen von Kanton und Gemeinde gemäss § 15 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes.
(Details im Anhang 2)

C Schlussbestimmungen

§ 07 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Nusshof, 21.11.1997

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

die Präsidentin

die Schreiberin

135
vom 8.9.98 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.

M. Thünder  *J. Bucher*

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Anhang 1

Subventionsregeln im Bereich der Kieferorthopädie

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz bei 1 und 2 Kindern	Beitragssatz bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000	145 %	150 %
Fr. 20'001 - 30'000	135 %	140 %
Fr. 30'001 - 40'000	125 %	130 %
Fr. 40'001 - 50'000	115 %	120 %
Fr. 50'001 - 60'000	105 %	110 %
Fr. 60'001 - 70'000	95 %	100 %
Fr. 70'001 - 80'000	85 %	90 %
über Fr. 80'001	80 %	80 %

Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Bei steuerbarem Vermögen von über Fr. 100'000 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20%.

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Anhang 2

Subventionsregeln für konservierende Behandlungen

Steuerbares Einkommen	Beitragssatz bei 1 und 2 Kindern	Beitragssatz bei mehr als 2 Kindern
unter Fr. 20'000	115 %	120 %
Fr. 20'001 - 30'000	105 %	110 %
Fr. 30'001 - 40'000	95 %	100 %
Fr. 40'001 - 50'000	85 %	90 %
Fr. 50'001 - 60'000	75 %	80 %
Fr. 60'001 - 70'000	65 %	70 %
Fr. 70'001 - 80'000	55 %	60 %
über Fr. 80'001	50 %	50 %

Bei der Berechnung der Kinderzahl gelten nur die Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Bei steuerbarem Vermögen von über Fr. 100'000 reduzieren sich die vorerwähnten Ansätze um generell 20%.